



Amtsblatt für die Stadt Büren

3. Jahrgang

17.02.2011

Nr. 4 / S. 1

Inhalt

1. Bekanntmachung über die 83. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Gewerbegebietes Fürstenberger Straße
2. Bekanntmachung über die Satzung der Stadt Büren zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB vom 10.02.2011
3. Bekanntmachung über die Widmung von Verkehrsflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
4. Bekanntmachung über die Satzung der Stadt Büren vom 10.02.2011 zur abweichenden Festlegung der Herstellungsmerkmale der endgültig fertig gestellten Erschließungsanlagen gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 01.03.1988
5. Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Im Steinfeld" in Büren-Brenken
6. Bekanntmachung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ringelstein“

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Büren, 17. Februar 2011

Amtliche Bekanntmachung

83. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Gewerbegebietes Fürstenberger Straße,

hier:

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat am 03.02.2011 die 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren beschlossen.

Der Planbereich ist in der anliegenden Übersichtskarte gekennzeichnet.

Anlass für die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet Fürstenberger Straße“, mit dem die Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen neu gefasst werden sollen. Die Änderung des FNP dient der Sicherung der Zulässigkeit des Bau- und Gartencenters.

Der Vorentwurf liegt mit Begründung in der Zeit von

Montag, 21.02.2011 bis einschließlich Freitag, 18.03.2011

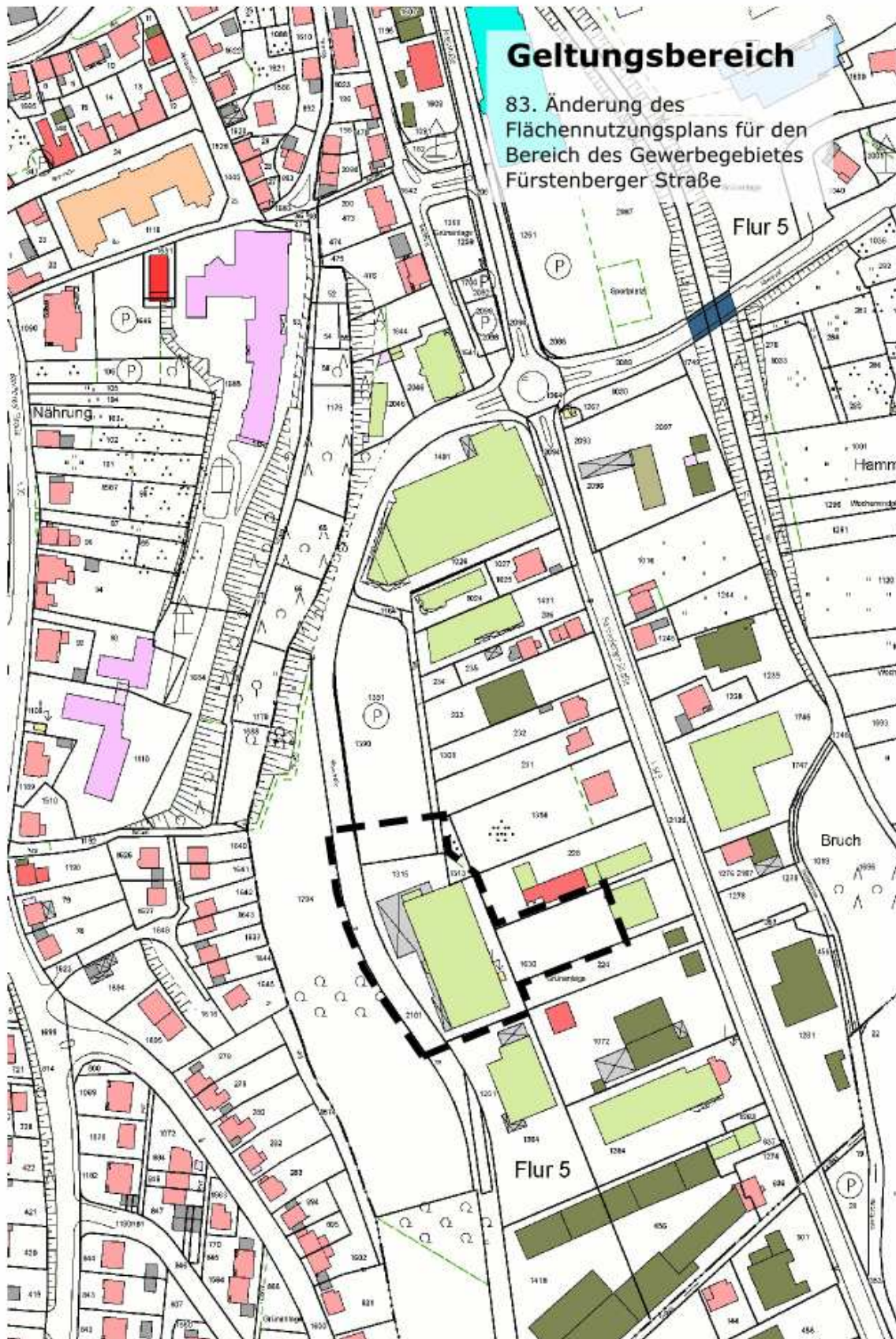
im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV -Planen, Bauen, Umwelt- Zimmer 5, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Satzungsentwurf einschließlich Begründung können auch innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu den o. g. Zeiten bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, Zimmer 5, 33142 Büren, vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diese städtebauliche Satzung gem. § 47 (2a) VwGO unberücksichtigt bleiben. Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister





Satzung

der Stadt Büren zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB vom 10.02.2011

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung und von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Büren in der Sitzung am 03.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB den ausgleichspflichtigen Grundstücken zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb, die Anpachtung und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
 3. Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans, dem Grünordnungsplan (§ 11 BNatSchG) oder aus der Begründung zum Bebauungsplan in Verbindung mit den in der Anlage zu § 2 Abs. 3 dieser Satzung dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan, der Grünordnungsplan oder die Begründung zum Bebauungsplan kann im Einzelfall von den nachstehend beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3**Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Die Kosten für die Entwicklungspflege werden, soweit deren Höhe nicht bekannt ist, geschätzt.

§ 4**Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Die nach §§ 2,3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a Baugesetzbuch (BauGB) zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) verteilt.
- (2) Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche i.S. von § 23 Abs. 1 - 4 BauNVO zugrunde gelegt.
- (3) Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5**Anforderung von Vorauszahlungen**

- (1) Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Die Vorauszahlung wird mit dem endgültigen Kostenerstattungsbetrag verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig erstattungspflichtig ist (z.B. Eigentumswechsel).

§ 6**Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7**Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Büren (Amtliches Bekanntmachungsorgan) in Kraft.

Büren, den 10.02.2011



Schwuchow
(Bürgermeister)

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB***Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:*****1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern****1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **4 Jahre**

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100, 100/150 hoch
- Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **3 Jahre**

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3500 Stück je ha, Pflanzen 3 - 5jährig, Höhe 80 - 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **5 Jahre**

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **5 Jahre**

- 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **3 Jahre**

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

- 2.1 Herstellung von Stillgewässern
- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
 - ggf. Abdichtung des Untergrundes
 - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **3 Jahre**
- 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern
- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
 - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
 - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
 - Entschlammung
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **3 Jahre**

3. Begrünung von baulichen Anlagen

- 3.1 Fassadenbegrünung
- Anpflanzung von selbst klimmenden Pflanzen
 - Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
 - eine Pflanze je 2 lfm.
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **2 Jahre**
- 3.2 Dachbegrünung
- intensive Begrünung von Dachflächen
 - extensive Begrünung von Dachflächen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **3 Jahre**

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen
- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
 - Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
 - Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **1 Jahr**

- 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
 - Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **1 Jahr**

5. Maßnahmen zur Extensivierung

- 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache
- Nutzungsaufgabe
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **1 Jahr**

- 5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur
- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **1 Jahr**

- 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **5 Jahre**

- 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
- Nutzungsreduzierung
 - Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
 - bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **5 Jahre**

Stadt Büren
Königstraße 16
33142 Büren

Büren, 10.02.2011

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

Widmung von Verkehrsflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

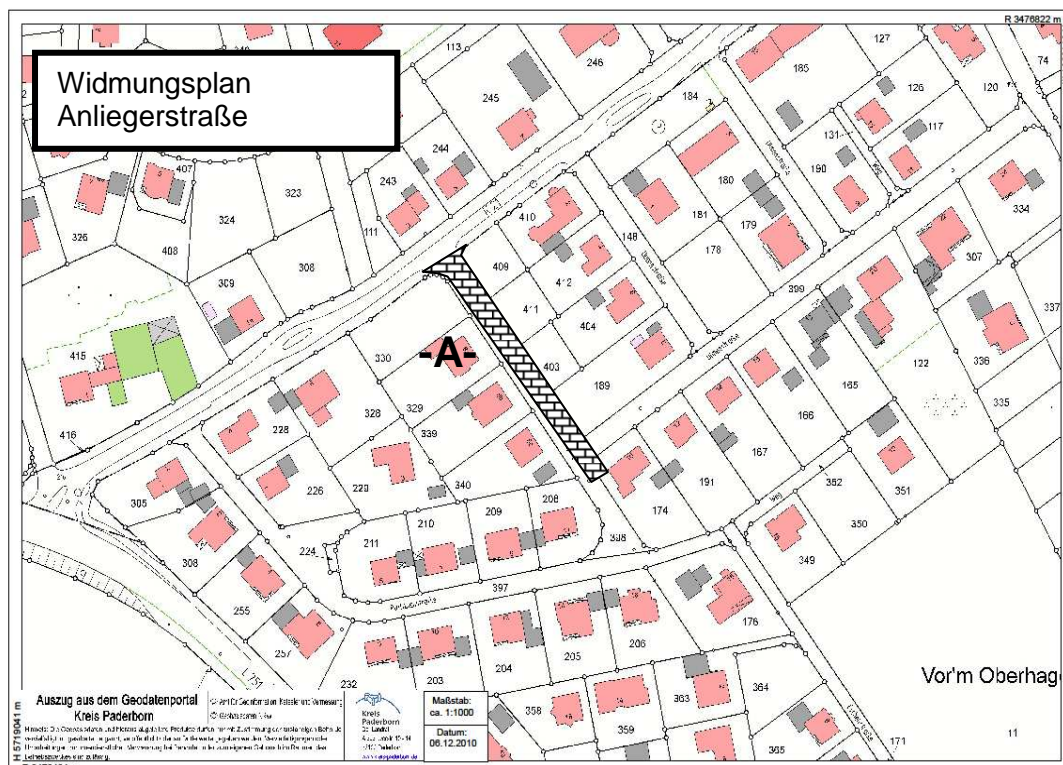
Gemäß § 6 (1) des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung ist die im Eigentum der Stadt Büren stehende Verkehrsfläche als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

- **Abschnitt „Tudorfer Straße (Stichweg)“**

Straßengruppe: Gemeindestraße
Untergruppe: Anliegerstraße (im Lageplan mit „A“ gekennzeichnet)

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenflächen, so wie sie im Lageplan dargestellt sind.

Der Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.



Diese Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Büren in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung der vorgenannten Verkehrsflächen kann vor dem Verwaltungsgericht Minden (Postanschrift: Postfach 3240, 32389 Minden / Hausanschrift: Königswall 8, 32423 Minden) binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG vom 23.11.2005, GV.NRW 2005, Seite 926) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen Münster und des Verwaltungsgerichtes Minden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist dass einer Klage bisher vor geschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.



Schwuchow
Bürgermeister



Satzung der Stadt Büren vom 10.02.2011

zur abweichenden Festlegung der Herstellungsmerkmale der endgültig fertig gestellten Erschließungsanlagen gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 01.03.1988.

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 03.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Büren vom 01.03.1988 werden die Herstellungsmerkmale (festgelegt in § 8 Abs. 1 und 2 der vorgenannten Satzung) für die nachstehend aufgeführten Erschließungsanlagen wie folgt geändert bzw. ergänzt.

Für die Erschließungsanlage

- **Abschnitt „Tudorfer Straße (Stichweg)“** in der Ortschaft Wewelsburg

gelten die Herstellungsmerkmale des § 8 Abs. 1 b der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung BauGB vom 01.03.1988 nicht.

Sie werden stattdessen wie folgt festgesetzt:

- **„Einseitige Gehweganlage mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn“**

Der selbständige Abschnitt der Erschließungsanlage „Tudorfer Straße (Stichweg)“, wie im Abrechnungsbeschluss dargestellt, gilt als endgültig hergestellt.

Artikel II

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung Im Amtsblatt der Stadt Büren in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 03.02.2011 vom Rat der Stadt Büren beschlossene Satzung zur Änderung des § 8 - Merkmale der endgültigen Herstellung - der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Büren vom 01.03.1988 wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) -gültige Fassung- in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung in gültiger Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei dem Erlass dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, 10.02.2011



Schwuchow
Bürgermeister

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Büren, 17. Februar 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Im Steinfeld" in Büren-Brenken, hier:

- Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die vom Rat der Stadt Büren am 03.02.2011 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Im Steinfeld“ in Brenken wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SSGV.2023), i. V. m. den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) in der Fassung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW 2023), jeweils in gültiger Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung von diesem Tage an im Bauamt der Stadt Büren, Königstraße 16 - 18, 33142 Büren, Zimmer 5, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, 17.02.2011



Der Bürgermeister
Burkhard Schwuchow



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Büren, 17. Februar 2011

Amtliche Bekanntmachung

**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ringelstein“,
hier:**

- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 BauGB i.V.m. §§ 7 u. 41 GO NW und § 34 Abs. 4 Satz 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat am 16.12.2010 die Aufstellung einer Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Ringelstein („Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ringelstein“) in Büren-Harth beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ringelstein ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

